

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 05.03.2012

TOP 1: Gesetzliche Änderungen im Kinderschutz, Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, neue Aufgaben für das Kreisjugendamt

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die gesetzlichen Änderungen und die damit verbundenen neuen Aufgaben für das Kreisjugendamt zur Kenntnis

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Gesetzliche Änderungen im Kinderschutz, Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, neue Aufgaben für das Kreisjugendamt

I. Sachstand

In der letzten Sitzung im Jugendhilfeausschuss am 7.11.2011 (Drucksache JHA-Nr. 7/2011) wurde darüber berichtet, dass gesetzliche Änderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes anstehen. Zwischenzeitlich ist das **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)** zum 1.1.2012 in Kraft getreten.

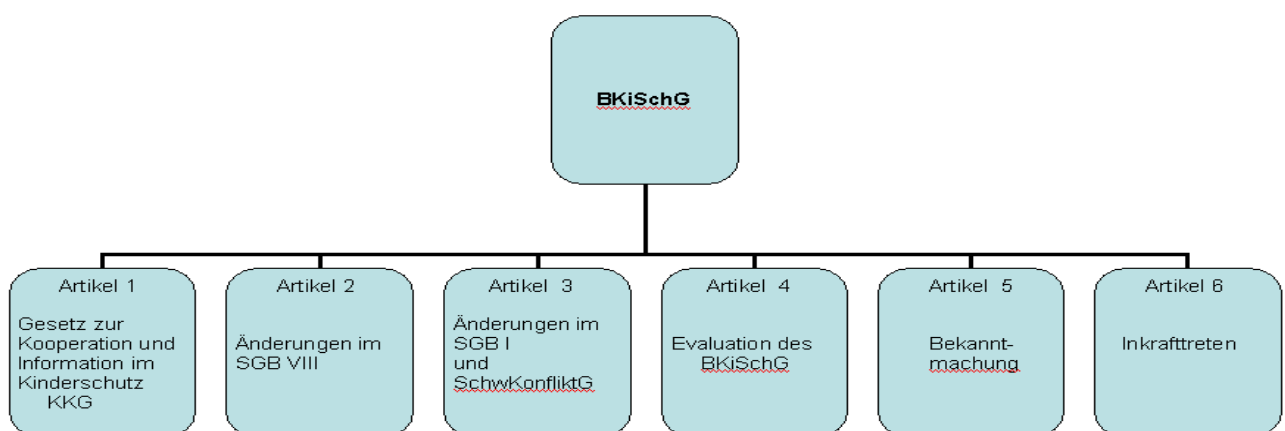
Nach jahrelangen Diskussionen und als Reaktion auf skandalträchtige Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle initiiert, gehen die verabschiedeten Regelungen weit über den Kinderschutz hinaus. Das Bundeskinderschutzgesetz enthält eine Vielzahl neuer Pflichten und Aufgaben für Jugendämter und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Neue Befugnisse für Ärzte/Ärztinnen, Hebammen, Schulen, Polizei, Schwangerschaftsberatungsstellen kommen hinzu.

Mit dem Gesetz sollen vor allem Kleinkinder von Beginn an vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in Kooperationsnetzwerken zusammengeführt.

II. Inhaltliche Änderungen

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf den zwei Säulen der Prävention und Intervention auf. Es stärkt die Akteure, die sich für das Wohlergehen der Kinder einsetzen, angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder auch dem Familiengericht. Mit dem Gesetz ist eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, leichter Hilfen für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend einzuführen.

Das Gesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielsetzung, ändert. Es besteht aus sechs Artikeln, Kernpunkte sind die Artikel 1 und 2.



Mit folgenden Regelungsbereichen wird ein umfassender und aktiver Kinderschutz gewährleistet:

1. Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke für Eltern und werdende Mütter/Väter

öffentlich

1.1 Informationspflicht

Das durch den Artikel 1 geschaffene „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ regelt, dass und wie Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung im örtlichen Einzugsbereich informiert werden. Es ist rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren (= sog. Frühe Hilfen) flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen beziehungsweise zu verfestigen.

Eltern, sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Das Jugendamt hat die Eltern unverzüglich nach der Geburt über das Leistungsangebot zu informieren. Sofern Eltern es wünschen, kann dies in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Ziel dabei ist es, eine Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Angebote zur Stärkung der Elternkompetenzen zu erreichen und dadurch schädigende Einflüsse auf Kinder/Jugendliche zu vermeiden.

1.2 Aufbau und Pflege eines Netzwerkes

Die unterschiedlichen Hilfeangebote sollen für die Eltern leicht zugänglich sein, zu diesem Zweck sind alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie zum Beispiel Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – in einem Kooperationsnetzwerk zusammenzuführen.

Das KKG gibt Rahmenbedingungen vor für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Gegenseitige Informationen über Angebots- und Leistungsspektrum, eine Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und eine Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz sollen so erreicht werden. *Die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk soll durch den örtlichen Jugendhilfeträger organisiert werden.*

Kritisch ist hier aber anzumerken, dass gesetzliche Verpflichtungen, sich auf diese Netzwerke einzulassen, nur für die Jugendhilfe und Schwangerschaftsberatungsstellen bestehen. Keine Entsprechung gibt es im Moment für das Bildungswesen, das Gesundheitswesen und alle anderen Akteure.

Eine besondere Stellung nehmen in diesem Zusammenhang die (Familien-)Hebammen ein, deren Einsatz verstärkt werden soll. Die Familienhebammen sollen junge Familien im ersten Lebensjahr des Kindes begleiten. Diese Begleitung geht über die krankenkassenfinanzierte Förderung hinaus.

1.3 Bundesinitiative

Das Bundesfinanzministerium stärkt mit einer Bundesinitiative ab 2012 den Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Mio. €, im Jahr 2013 45 Mio. € und ab dem Jahr 2014 jährlich 51 Mio. € zur Verfügung. Ursprünglich war nur eine befristete Projektfinanzierung -- ausschließlich für den Einsatz von Familienhebammen ohne Unterstützung der Netzwerke-- geplant. Bund und Länder haben sich auf eine verlässliche Finanzierung der Bundesinitiative über das Jahr 2015 hinaus und eine Erweiterung der Unterstützung auf Netzwerke „Früher Hilfen“ geeinigt. Die konkrete Umsetzung/Ausgestaltung muss allerdings erst noch zwischen Bund und Land ausgehandelt werden. Nähere Infos liegen im Moment nicht vor.

2. Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz

öffentlich

- Eine Befugnisnorm für „Berufsgeheimsträger“ (wie zum Beispiel Ärzte, Psychologen oder Lehrer) schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. Zugleich wurden unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Bundesländern auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Das schützt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt zugleich die Brücke zum Jugendamt (Artikel 1).
- Diese „Berufsgeheimsträger“ haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Alle Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, haben jetzt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dies stellt eine Ausweitung der Beratungspflicht dar.
- „Jugendamts-Hopping“ wird erschwert oder verhindert. Das Gesetz (Artikel 2, mit dem das Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG oder SGB VIII- geändert wird) stellt sicher, dass bei einem Umzug einer Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bis-her zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen. Eine Fallübergabe hat in einem Gespräch zu erfolgen.
- Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes ist jetzt Pflicht - allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und eine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. (Artikel 2)

3. Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen

- Die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist jetzt Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung.
- Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Beratungsanspruch in Not- und Krisensituationen, ohne Kenntnis der Eltern (Artikel 2, Änderung SGB VIII).

4. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Alle hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um dies beim freien Träger sicherzustellen, hat das Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit diesem abzuschließen. Bei ehrenamtlich Tätigen vereinbaren öffentliche und freie Träger vor Ort zusätzlich, für welche Tätigkeit aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist. Diesbezüglich ist mit bundesweiten Empfehlungen zu rechnen.

5. Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und

öffentlich

Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

III. Auswirkungen auf das Jugendamt, zusätzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Änderungen durch das KKG und im SGB VIII bringen für das Jugendamt neue Pflichten mit sich, die mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sind. Im Einzelnen sind dies:

1. verbindliche Organisation/Pflege des Netzwerks „Frühe Hilfen“
2. Pflicht zur Durchführung von Hausbesuchen
 - bei der Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages (Kontrollbesuch durch den ASD)
 - bei der Information über Unterstützungsangebote, sofern Eltern, werdende Mütter und Väter einen Besuch wünschen (kein Kontrollbesuch)
3. Pflicht zur erweiterten Familienberatung zur Stärkung der Erziehungskompetenz und auch schon während der Schwangerschaft
4. Pflicht zur Beratung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall
5. Pflicht zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auch außerhalb des zuständigen Jugendamtes (durch den Fachdienst Pflegekinderwesen)
6. Pflicht zur Information von Eltern, werdenden Müttern und Vätern über die Leistungsangebote (in Fragen der Schwangerschaft, zur Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren)
7. Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
8. Pflicht zur Entwicklung, Anwendung und Evaluation von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die Qualität der Aufgabenerfüllung.

IV. Bereits jetzt vorhandene Umsetzung im Zollernalbkreis

1. Netzwerk „Frühe Hilfen“

1.1 Kooperationskreis Frühe Hilfen

Seit Mai 2006 wurde auf Initiative des Kreisjugendamtes mit dem Aufbau präventiver Angebote und einer Vernetzung der beteiligten Akteure begonnen. Nach einer Impulsveranstaltung unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendpsychiatrien Ulm und Tübingen kam es zunächst zu einer wechselseitigen Vorstellung der einzelnen Professionen. In der Folgezeit kam es zu regelmäßigen Treffen mit einem relativ stabilen Teilnehmerkreis. Der Kooperationskreis „Frühe Hilfen“ trifft sich 2-3 jährlich und an diesem nehmen z. B. folgende Institutionen und Einrichtungen ca. 50 Personen) teil:

öffentlich

- Jugendamt
- Beratungsstellen einschl. Psychologische Beratungsstelle Albstadt
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Schwangerenberatung
- Frauen- und Kinderärzte
- Hebammen
- Kinderschutzbund
- DRK Kinderkrankenpflege
- Freie heilpädagogische und psychologische Praxen
- Jugendförderverein (Tagespflege)
- Gesundheitsamt
- Frühförderstellen
- Staatliches Schulamt
- Kinderphysiotherapeuten
- Familienbesucherinnen

Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es sehr arbeits- und zeitaufwändig ist, insbesondere die „Professionellen“ aus dem Bereich des Gesundheitswesens zu einer Kooperation zu gewinnen und bei der Stange zu halten.

Um die Vertreter des Gesundheitswesens für eine Zusammenarbeit zu motivieren, hat das Kreisjugendamt mehrere Veranstaltungen u. a. im Zusammenwirken mit den Krankenkassen insbesondere für diesen Personenkreis durchgeführt.

Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit der Universitätsklinik Ulm das Projekt „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ auf den Weg gebracht. Da einer der Schwerpunkte dieses Projekts die Entwicklung und der Aufbau von Kooperationsstrukturen mit Frauen- und Kinderärzten ist, hat sich der Zollernalbkreis um eine Teilnahme beworben und ist als einer von 18 Landkreisen berücksichtigt worden. Unter wissenschaftlicher Begleitung sollen die bestehenden Ansätze weiter ausgebaut und optimiert werden. Bei der Abschlussveranstaltung am 23.2.2012 wurden die bisherigen Bemühungen des Jugendamtes zum Ausbau eines „Netzwerkes Frühe Hilfen“ im Zollernalbkreis zertifiziert.

Ebenfalls nimmt das Jugendamt am Projekt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg „Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“ teil. Hierbei handelt es sich um ein Projekt zur interdisziplinären Vernetzung ärztlicher und psychotherapeutischer Qualitätszirkel mit der Jugendhilfe. Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts hat gezeigt, wie wichtig eine gute berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit für das Gelingen präventiver Hilfestellungen im Bereich der frühen Hilfen ist. Geschult wird unter anderem wie in Qualitätszirkeln gemeinsame Familienfallkonferenzen durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck werden Moderatoren-Tandems bestehend aus je einem Vertreter der Jugendhilfe und einem Qualitätszirkelmoderator (Arzt/Ärztin) aus den jeweiligen Landkreisen geschult.

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ ist bislang durch den überdurchschnittlichen Einsatz einzelner Kollegen aufrecht erhalten worden. Zwischenzeitlich hat das Netzwerk einen Ausbaustand erreicht, der kontinuierlich weiterverfolgt und verstetigt werden muss. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Fortdauer des Netzwerkes –insbesondere im Gesundheitsbereich– einen festen und gut erreichbaren Ansprechpartner benötigt. Es ist viel Kommunikation zwischen den einzelnen Professionen notwendig. Die Kontaktpflege ist sehr zeitaufwändig. Für diese Aufgabe ist eine halbe Personalstelle im Stellenplan 2012 vorgesehen. Die entsprechenden Personalkosten sind veranschlagt.

öffentlich

Ob, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe möglicherweise Zuschüsse über die Bundesinitiative Familienhebammen und Netzwerk Frühe Hilfen abgerufen werden können, ist derzeit nicht abschätzbar. Die weitere Ausschreibung ist abzuwarten.

1.2. Angebote Früher Hilfen

1.2.1 Erweiterte Geburtennachsorge

In Abstimmung mit dem Kreishebammenverband Zollernalb wurden bereits 2009 Eckpunkte für den Einsatz von Hebammen im Rahmen der Jugendhilfe als „erweiterte Geburtennachsorge“ festgelegt. Der Einsatz von Hebammen und Familienhebammen kommt im Rahmen der Jugendhilfe in Betracht, wenn eine medizinische Indikation für die Tätigkeit der Hebamme nicht mehr vorliegt oder nicht mehr im Vordergrund steht. Ziel ist es Eltern, die im Umgang mit ihrem Kind überfordert sind, bei der Pflege und Versorgung anzuleiten und zu befähigen, eine stabile und sichere Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen.

1.2.2 Supervision für Hebammen

Den Hebammen im Landkreis wird seit Jahren Supervision durch MitarbeiterInnen der kreiseigenen Beratungsstellen angeboten. Das Angebot wird gerne angenommen und als hilfreich angesehen, die oftmals belastende Arbeit mit jungen Müttern in schwierigen Lebenssituationen zu reflektieren und falls notwendig zusätzliche Hilfeleistungen in die Wege leiten zu können.

1.2.3 Medizinische Nachsorge

Im Benehmen mit der Universitätsklinik Tübingen wurde ein Angebot der medizinischen Nachsorge installiert. Bei chronisch und schwer kranken Kindern, Frühchen und Risikogeburten dürfen die Eltern nicht allein gelassen werden und benötigen die Unterstützung durch die Jugendhilfe. Die medizinische Nachbetreuung ist zwar grundsätzlich eine Leistung der Krankenkasse, allerdings nur wenn und solange eine medizinische Indikation besteht. Immer wieder müssen Mütter aber weit darüber hinaus unterstützt und begleitet werden, wenn es darum geht, ihre Kinder zu pflegen, den Gesundheitszustand zu erkennen und ambulante Therapien und Termine zu organisieren.

1.2.4 Informationsveranstaltungen auf der Wochenstation

Durch Präsenz und wiederholte Informationsangebote auf der Wochenstation des Kreisklinikums durch MitarbeiterInnen der Beratungsstelle können Mütter unmittelbar in ihrer Orientierungsphase mit den Neugeborenen erreicht und rechtzeitige Basisinformationen gegeben werden.

1.2.5 Entwicklungspsychologische Beratung

Die entwicklungspsychologische Beratung bietet Eltern die Möglichkeit, ihren Umgang mit ihrem Kind besser zu verstehen, feinfühlicher zu handeln und es durch ein sicheres Bindungsverhalten zu beruhigen und anzuregen. Durch Videoanalyse kann das Zusammenspiel zwischen Mutter und Kind deutlich gemacht und positive Ansätze können gezielt entwickelt werden. Die entwicklungspsychologische Beratung kann durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die eine spezielle Fortbildung erhalten haben, erfolgen.

1.2.6 Förderung von Familientreffs

Der Zollernalbkreis fördert seit 2007 die Einrichtung von Familientreffs in den Städten und Gemeinden und gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für dort eingesetztes Personal. Mit den Familientreffs soll jungen Müttern, Familien, Alleinerziehenden etc. die Gelegenheit gegeben werden, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und treffen zu können. Gegenwärtig werden im Landkreis 7 solcher Treffs (Albstadt-Tailfingen, Balingen, Bisingen, Burladingen, Meßstetten, Rangendingen, Winterlingen – geplant wird in Geislingen) gefördert.

öffentlich

1.2.7 Umsetzung des Landesprojekts STÄRKE

Zur frühzeitigen Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz wird seit dem Start am 1.9.2008 das Landesprogramm STÄRKE angeboten und im Zollernalbkreis umgesetzt. Seitdem erhalten alle Eltern von Neugeborenen über die Städte und Gemeinden einen Bildungsgutschein über 40€ und die vom Kreisjugendamt zusammengestellte Broschüre „Kurse für Eltern im ZAK – Aufwachsen in familiären Zusammenhängen“. Zwischenzeitlich ist es gelungen, ein vielfältiges Kursangebot mit zahlreichen Veranstaltern vorzuhalten. Daneben gibt es Spezialkurse für Eltern, die für sich Rat und Unterstützung in einer bestimmten Lebenssituation wollen.

2. Kontaktbesuche

Hausbesuche bei der Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages wurden im Kreisjugendamt bereits vor dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes durchgeführt. In der Regel gehen sogar zwei sozialpädagogische Fachkräfte vor Ort, was sich bewährt hat.

3. Erweiterte Familienberatung zur Stärkung der Erziehungskompetenz auch schon während der Schwangerschaft sowie

4. Pflicht zur Beratung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind.

Beide Arten der Beratung können durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie auch der beiden kreiseigenen Beratungsstellen erfolgen. Zusätzlich steht die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Hechingen bei der dortigen Beratungsstelle zur Verfügung.

5. Pflicht zur Information von Eltern, werdenden Müttern und Vätern über die Leistungsangebote

Die Information über die Leistungsangebote muss nicht zwingend in einem persönlichen Gespräch erfolgen sondern nur wenn ein Besuch gewünscht wird. Dies kann auch über Informationsmaterialien erfolgen (ähnlich wie die Informationen über STÄRKE).